

# Reglement über den «Berufsbildungsfonds Geomatiker/-in Schweiz»

gemäss Artikel 60 des Berufsbildungsgesetzes (BBG)

Version	Datum	Erstellt von
1.0	29.11.2011	Vorstand des Trägervereins Geomatiker/-in Schweiz
1.1	23.11.2012	Vorstand des Trägervereins Geomatiker/-in Schweiz
1.2	26.03.2013	Vorstand des Trägervereins Geomatiker/-in Schweiz

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Abschnitt: Name und Zweck.....</b>	<b>3</b>
Art. 1    Name .....	3
Art. 2    Rechtliche Grundlage .....	3
Art. 3    Zweck .....	3
<b>2. Abschnitt: Geltungs- und Anwendungsbereich .....</b>	<b>3</b>
Art. 4    Räumlicher Geltungsbereich .....	3
Art. 5    Betrieblicher Geltungsbereich.....	3
Art. 6    Anwendungsbereich .....	3
Art. 7    Geltung für den einzelnen Betrieb oder Betriebsteil .....	3
<b>3. Abschnitt: Beschlussfassung .....</b>	<b>4</b>
Art. 8    Beschlussfassung.....	4
<b>4. Abschnitt: Leistungen.....</b>	<b>4</b>
Art. 9    Leistungen, Massnahmen.....	4
<b>5. Abschnitt: Finanzierung.....</b>	<b>4</b>
Art. 10   Berechnung der Beiträge.....	4
Art. 11   Beiträge, Legate und Schenkungen .....	4
Art. 12   Entschädigung Organe und Beauftragte .....	5
Art. 13   Begrenzung der Einnahmen .....	5
<b>6. Abschnitt: Organisation, Revision und Aufsicht.....</b>	<b>5</b>
Art. 14   Aufsichtskommission .....	5
Art. 15   Fondskommission .....	5
Art. 16   Geschäftsstelle .....	6
Art. 17   Buchführungsstelle .....	6
Art. 18   Revision .....	6
<b>7. Abschnitt: Genehmigung und Auflösung .....</b>	<b>6</b>
Art. 19   Genehmigung .....	6
Art. 20   Inkrafttreten.....	6
Art. 21   Auflösung.....	6
Art. 22   Unterschriften .....	7

## 1. Abschnitt: Name und Zweck

### Art. 1 Name

Das vorliegende Reglement errichtet unter dem Namen «Berufsbildungsfonds Geomatiker/-in Schweiz» einen Berufsbildungsfonds – nachfolgend Fonds genannt - des Trägervereins Geomatiker/-in Schweiz im Sinne von Artikel 60 des Berufsbildungsgesetzes vom 13. Dezember 2002 (BBG, SR 412.10).

### Art. 2 Rechtliche Grundlage

<sup>1</sup> Art 60 Bundesgesetz über die Berufsbildung. (Berufsbildungsgesetz, BBG) vom 13. Dezember 2002 (SR 412.10).

<sup>2</sup> Art 68 und 68a Verordnung über die Berufsbildung. (Berufsbildungsverordnung, BBV). vom 19. November 2003 (SR 412.101).

<sup>3</sup> Statuten des Trägervereins Geomatiker/-in Schweiz.

### Art. 3 Zweck

<sup>1</sup> Der Fonds hat zum Ziel, die berufliche Grundbildung, die höhere Berufsbildung und die berufsorientierte Weiterbildung der Geomatik zu fördern.

<sup>2</sup> Die dem Fondsreglement unterstellten Betriebe und/oder die Mitglieder des Trägervereins Geomatiker/-in Schweiz leisten zur Erreichung des Fondszwecks Beiträge nach Abschnitt 4.

## 2. Abschnitt: Geltungs- und Anwendungsbereich

### Art. 4 Räumlicher Geltungsbereich

Der Fonds gilt für die gesamte Schweiz, inkl. Fürstentum Liechtenstein.

### Art. 5 Betrieblicher Geltungsbereich

<sup>1</sup> Der Fonds gilt für alle Betriebe oder Betriebsteile, unabhängig von ihrer Rechtsform, für privatrechtliche und öffentlich rechtliche Organisationen und Anstalten die Geomatiker/Geomatikerin EFZ ausbilden und/oder beschäftigen. Als beschäftigte Geomatiker/Geomatikerinnen sind auch Berufsleute mit einer Ausbildung nach altem Reglement (Nr. 64103) zu verstehen.

<sup>2</sup> Er gilt für sämtliche Berufsorganisationen der Mitglieder des Trägervereins Geomatiker/-in Schweiz.

### Art. 6 Anwendungsbereich

Dieses Reglement gilt für die berufliche Grundbildung, die höhere Berufsbildung und die berufsorientierte Weiterbildung der Geomatik.

### Art. 7 Geltung für den einzelnen Betrieb oder Betriebsteil

Der Fonds gilt für diejenigen Betriebe oder Betriebsteile, welche sowohl in den räumlichen wie den betrieblichen Geltungsbereich des Fonds fallen.

### **3. Abschnitt: Beschlussfassung**

#### **Art. 8 Beschlussfassung**

Jeder Beschluss welcher für den «Berufsbildungsfonds Geomatiker/-in Schweiz gemäss Artikel 60 des BBG» gefällt wird, muss mit einem qualifizierten Mehr von 2/3 der anwesenden Trägerorganisationen gefällt werden.

### **4. Abschnitt: Leistungen**

#### **Art. 9 Leistungen, Massnahmen**

<sup>1</sup> Der Fonds trägt im Bereich der beruflichen Grundbildung, der höheren Berufsbildung und der berufsorientierten Weiterbildung namentlich zur Finanzierung der folgenden Massnahmen bei:

- a. Entwicklung und Unterhalt eines umfassenden System der beruflichen Grundbildung, der höheren Berufsbildung und der berufsorientierten Weiterbildung. Dieses System umfasst insbesondere Analyse, Entwicklung, Pilotprojekte, Einführungs- und Umsetzungsmassnahmen, Information, Wissensvermittlung und Controlling;
- b. Entwicklung, Unterhalt und Aktualisierung von Bildungsverordnungen der beruflichen Grundbildung und von Prüfungsordnungen für Bildungsangebote der höheren Berufsbildung;
- c. Entwicklung, Unterhalt und Aktualisierung von Dokumenten und Unterrichtsmaterial zur Unterstützung der beruflichen Grundbildung, der höheren Berufsbildung und der berufsorientierten Weiterbildung;
- d. Entwicklung, Unterhalt und Aktualisierung von Qualifikationsverfahren in den vom Trägerverein Geomatiker/-in Schweiz betreuten Bildungsangeboten, Koordination und Aufsicht der Verfahren, einschliesslich der Qualitätssicherung;

<sup>2</sup> Der Vorstand des Trägervereins Geomatiker/-in Schweiz kann weitere finanzielle Beiträge an Massnahmen im Sinne von Absatz 1 beschliessen.

<sup>3</sup> Der Vorstand des Trägervereins Geomatiker/-in Schweiz kann für das Erfüllen der Leistungen und Massnahmen gemäss Absatz 1 Aufträge an Dritte erteilen.

### **5. Abschnitt: Finanzierung**

#### **Art. 10 Berechnung der Beiträge**

Grundlage der Berechnung der Beiträge für den Fonds ist der jeweilige Betrieb und dessen Gesamtzahl genehmigter Lehrverhältnisse gemäss Artikel 5 Absatz 1.

#### **Art. 11 Beiträge, Legate und Schenkungen**

<sup>1</sup> Die Beiträge pro lernende Person der beruflichen Grundbildung gemäss Artikel 5 Absatz 1 werden im Anhang 1 „Beiträge“ geregelt.

<sup>2</sup> Die Beiträge für die höhere Berufsbildung und die berufsorientierte Weiterbildung werden im Anhang 1 „Beiträge“ geregelt.

<sup>3</sup> Die Beiträge sind jährlich zu entrichten.

<sup>4</sup> Der Vorstand des Trägervereins Geomatiker/-in Schweiz überprüft die Beiträge jährlich und passt sie gegebenenfalls in Anhang 1 „Beiträge“ an.

<sup>5</sup> Weitere Finanzierungsquellen sind Schenkungen und Legate.

## **Art. 12 Entschädigung Organe und Beauftragte**

Die Entschädigungen der Organe und von Beauftragten werden durch den Vorstand des Trägervereins Geomatiker/-in Schweiz festgelegt.

## **Art. 13 Begrenzung der Einnahmen**

Wenn das Fondsvermögen den Betrag von CHF 500'000.– überschreitet, entscheidet der Vorstand des Trägervereins Geomatiker/-in Schweiz über eine Beitragsanpassung.

# **6. Abschnitt: Organisation, Revision und Aufsicht**

## **Art. 14 Aufsichtskommission**

<sup>1</sup> Der Vorstand des Trägervereins Geomatiker/-in Schweiz bildet die Aufsichtskommission.

<sup>2</sup> Die Aufsichtskommission hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Jedes Mitglied des Trägervereins Geomatiker/-in Schweiz bestimmt ein Mitglied in die Fondskommission;
- b. Bestimmung einer Geschäftsstelle;
- c. Bestimmung der Buchführungsstelle;
- d. Bestimmung der Revisionsstelle;
- e. Genehmigung der Ausführungsbestimmungen;
- f. Periodische Festlegung des Leistungskataloges;
- g. Entscheid über Beschwerden gegen Entscheide der Fondskommission;
- h. Sie genehmigt das Budget und beaufsichtigt die Geschäftsstelle und/oder die Buchführungsstelle;
- i. Sie stellt sicher, dass das Fondsvermögen risikoarm bewirtschaftet wird.

## **Art. 15 Fondskommission**

<sup>1</sup> Die Fondskommission wird aus den Mitgliedern des Trägervereins Geomatiker/-in Schweiz gebildet gemäss Artikel 13, Absatz 2, Buchstabe a. Sie ist das leitende Organ des Fonds.

<sup>2</sup> Sie entscheidet über:

- a. die Unterstellung eines Betriebes unter den Fonds;
- b. die Beitragsveranlagung eines Betriebes im Säumnisfall;
- c. die Beitragsausscheidung in Konkurrenz zu einem anderen Berufsbildungsfonds im Einvernehmen mit der Leitung dieses Fonds.

## **Art. 16 Geschäftsstelle**

<sup>1</sup> Die Geschäftsstelle vollzieht im Rahmen ihrer Kompetenzen dieses Reglement.

<sup>2</sup> Sie ist verantwortlich für den Einzug der Beiträge, die Auszahlung der Beiträge an Leistungen gemäss Artikel 8 und die Administration.

<sup>3</sup> Der Geschäftsbericht ist Bestandteil des Jahresberichtes des Trägervereins Geomatiker/-in Schweiz.

## **Art. 17 Buchführungsstelle**

Die Buchführungsstelle führt die Rechnung.

## **Art. 18 Revision**

<sup>1</sup> Die Rechnung des Fonds muss revidiert werden.

<sup>2</sup> Als Rechnungsperiode gilt das Kalenderjahr.

# **7. Abschnitt: Genehmigung und Auflösung**

## **Art. 19 Genehmigung**

Dieses Fondsreglement wurde gemäss Artikel 11 Buchstabe c der Statuten vom 21. August 2007 des Trägervereins Geomatiker/in Schweiz durch den Vorstand am 29.11.2011 genehmigt.

## **Art. 20 Inkrafttreten**

Im Zweifelsfall gilt der Wortlaut des in deutscher Sprache abgefassten Reglements über den «Berufsbildungsfonds Geomatiker/-in Schweiz».

Dieses Reglement tritt rückwirkend auf den 01.01.2011 in Kraft.

## **Art. 21 Auflösung**

<sup>1</sup> Kann der Fondszweck nicht mehr erreicht werden oder entfällt die gesetzliche Grundlage, so löst der Vorstand des Trägervereins Geomatiker/-in Schweiz den Fonds auf.

<sup>2</sup> Ein allfällig verbleibendes Fondsvermögen wird mit der Auflage zur Nutzung einem verwandten Zweck zugeführt und/oder den Beitragszahlenden der letzten 3 Jahre zurückerstattet.

## Art. 22 Unterschriften

Ort, Datum:

---

Ort, Datum:

---

Jakob Günthardt (Präsident)  
*Trägerverein Geomatiker/-in Schweiz*

David Vogel (Sekretär)  
*Trägerverein Geomatiker/-in Schweiz*

Ort, Datum:

---

Ort, Datum:

---

Maurice Barbieri (Präsident)  
*Ingenieur-Geometer Schweiz (IGS)*

Rudolf Küntzel (Präsident)  
*geosuisse - Schweizerischer Verband für Geomatik  
und Landmanagement*

Ort, Datum:

---

Ort, Datum:

---

Erich Gubler (Präsident)  
*Schweizerische Organisation für Geoinformation  
(SOGI)*

Cathy Eugster (Präsidentin)  
*Fachleute Geomatik Schweiz (FGS)*

Ort, Datum:

---

Ort, Datum:

---

Oliver Begré (Präsident)  
*Fachgruppe Vermessung und Geoinformation des  
Swiss Engineering STV (FVG/STV)*

Jérôme Schaffner (Präsident)  
*Groupement d'ingénieurs en géomatique de Swiss  
Engineering UTS (GIG/UTS)*

Ort, Datum:

---

Ort, Datum:

---

Stefan Arn (Präsident)  
*Schweizerische Gesellschaft für Kartografie (SGK)*

Christian Dettwiler (Präsident)  
*Konferenz der Kantonalen Vermessungsämter  
(KKVA)*

Ort, Datum:

---

Thomas Hösli (Präsident)  
*Konferenz der Kantonalen Geodaten-  
Koordinationsstellen und GIS-Fachstellen (KKGEO)*